

# Flächennutzungsplan - Teiländerung für den Bereich

Offenlage

## Lange Strahläcker im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf



- Die Anhörung des Ortsbeirats erfolgte am 24.10.2019.
- Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am 29.10.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches, wurden am 30.06.2020 im Stadtrat beschlossen und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, vom 20.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 durchgeführt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 27.07.2020 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
- Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom abzugeben.
- Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße). Der Änderungs-Entwurf wurde vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).  
Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).  
oder  
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
- Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
- Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den .....  
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

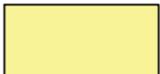
Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am .....unter Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den .....  
STADTVERWALTUNG

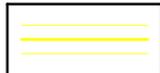
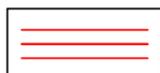
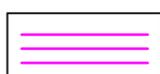
Marc Weigel  
Oberbürgermeister

### Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Teiländerung
-  Flächen für die Landwirtschaft -Ackerland-
-  Flächen für die Landwirtschaft -Rebland und andere Sonderkulturen
-  Gewerbliche Bauflächen

### Nachrichtliche Übernahme

-  Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen
-  110-KV und 20-KV Freileitung mit Schutzstreifen
-  Richtfunktrasse mit Schutzstreifen

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße